

# Ausweg aus der Förderungsfalle

## Studium in einem anderen Fach nach fluchtbedingtem Studienabbruch – Verwaltungsgericht findet neuen Ansatz

Von Matthias Knuth

Viele Geflüchtete würden gern in Deutschland einen Hochschulabschluss erwerben. Manche wollen noch einmal studieren, weil ihr mitgebrachter Abschluss auf dem deutschen Arbeitsmarkt nichts wert ist; manche wollen ihr zwangsweise unterbrochenes Studium in Deutschland fortsetzen; und manche entscheiden sich für ein anderes Fach. Der letztgenannten Gruppe wird die Studienförderung oft verweigert, weil ihr »Fachrichtungswechsel« an den gleichen Maßstäben gemessen wird wie der von Bildungsinländerinnen und -inländern. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen<sup>1</sup> hat nun einen Ausweg aus der Förderungsfalle des Fachrichtungswechsels aufgezeigt.

### Studierneigung von Geflüchteten

Von den mindestens 18 Jahre alten Geflüchteten, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Januar 2016 nach Deutschland einreisten, hatten 35 Prozent eine weiterführende Schule abgeschlossen.<sup>2</sup> 11 Prozent hatten einen Hochschulabschluss, und weitere 6 Prozent hatten eine Hochschule besucht, aber keinen Abschluss erworben. Letzteres dürfte in vielen Fällen darauf zurückzuführen sein, dass die Umstände im Herkunftsland die Fortsetzung des Studiums unmöglich machten. 35 Prozent der Befragten gaben 2016 an, in Deutschland einen akademischen Abschluss anzustreben.<sup>3</sup> Schon rein rechnerisch machen diese Zahlen deutlich, dass sich unter den an einem Studium Interessierten viele Personen befinden müssen, die bereits einen akademischen Abschluss mitbringen oder ihr Studium im Herkunftsland nicht abgeschlossen haben. Zugleich lassen diese Zahlen erkennen, dass »Studium nach Einwanderung« und damit die Frage der Unterhaltssicherung während des Studiums relevante Themen im Einwanderungsland Deutschland sind.<sup>4</sup> Allerdings sind zahlreiche Hürden zu überwinden, bis überhaupt ein Studium aufgenommen werden kann.<sup>5</sup>

Wir mussten uns hier auf Befragungsdaten über Geflüchtete stützen, weil über andere Gruppen von Zugewanderten vergleichbar differenzierte Daten zu Bildungsausstattung und Bildungsaspiration nicht vorliegen. Aber auch wer durch Familiennachzug, als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler oder zunächst zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach Deutschland gekommen ist, oder wer während eines Bildungsaufenthalts in Deutschland durch Heirat oder Elternschaft seinen Aufenthaltsstatus verfestigt, kommt bei Vorliegen entsprechender Bildungsvoraussetzungen als Interessent(in) für Studienförderung in Frage. Alle diese Gruppen könnten damit konfrontiert sein, dass ein früheres Studium im Herkunftsland oder ein mitgebrachter Abschluss als förderungsschädlich angesehen werden.<sup>6</sup> Das BAföG ist hinsichtlich der Voraussetzungen von Staatsangehörigkeit bzw. Aufenthaltsstatus relativ migrationsoffen. Zahlreiche Einzelvorschriften sind jedoch implizit auf einen inländischen Standard-Lebens- und Bildungsverlauf bezogen und tragen den Umständen, unter denen Migration stattfindet, unzureichend Rechnung.

### Studienförderung trotz ausländischem Abschluss?

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird längstens bis zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses geleistet (§ 7 Abs. 1 BAföG). Wer also bereits einen Hochschulabschluss hat, ist von der Förderung ausgeschlossen – es sei denn, die Förderung wird für ein Masterstudium beantragt, das auf dem Bachelor aufbaut (§ 7 Abs. 1a oder 1b). Vor diesem Hintergrund hatten sich die Verwaltungsgerichte seit 1996 immer wieder mit Fällen auseinanderzusetzen, bei denen ein im Ausland erworbener und dort berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorlag (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2), der in Deutschland aber beruflich nicht verwertbar war. Nach mehr als zwei Jahrzeh-

1 VG Gelsenkirchen, Urteil v. 2. 3. 2020, Az. 15 K 2516/19

2 In einer Befragung lässt sich natürlich nicht feststellen, welche dieser Abschlüsse als Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland anerkannt werden können.

3 Brückner, Herbert; Rother, Nina; Schupp, Jürgen (Hg.) (2017): IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016. Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen. Korrigierte Fassung vom 20. 2. 2018 (diw-kompakt, 123). Online verfügbar unter [www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.563710.de/diwkompakt\\_2017-123.pdf](http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.563710.de/diwkompakt_2017-123.pdf). – Die Unterschiede nach dem Geschlecht sind bemerkenswert gering und werden deshalb hier nicht im Einzelnen ausgewiesen. Dass bei der Auswertung der Frage nach dem angestrebten Abschluss nur eine untere, keine obere Altersgrenze gesetzt wurde, ist durch die Altersverteilung in der Grundgesamtheit gerechtfertigt: Drei Viertel der Erstantragstellenden über 18 sind jünger als 35 Jahre.

4 Von 2015 bis 2017 gab es nach der Asylstatistik des BAMF knapp 900.000 Erstantragstellende beiderlei Geschlechts im Alter von 18 bis unter 35 Jahren. Wenn es unter diesen etwa ein Drittel Studierwillige gäbe, wären das rund 300.000. Von diesen hat aber erst gut ein Zehntel den Weg an die Hochschule gefunden: Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) geht von 32.000 bis 40.000 geflüchteten Studierenden im Jahre 2020 aus. Vgl. Fourier, Katharina; Estevez Prado, Rachel; Grüttner, Michael (2020): Integration von Flüchtlingen an deutschen Hochschulen. Erkenntnisse aus den Hochschulprogrammen für Flüchtlinge. Hg. v. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD). Online verfügbar unter [https://static.daad.de/media/daad\\_de/pdfs\\_nicht\\_barrierefrei/p43\\_gefluechtete\\_teil3\\_rz\\_web.pdf](https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/p43_gefluechtete_teil3_rz_web.pdf)

5 vgl. Grüttner, Michael (2020): Geflüchtete auf dem Weg ins Studium. Ansatzpunkte für Bildungs- und Berufsberatung. In: *dvb forum* 59 (2), S. 22–27

6 Von einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von vornherein ausgeschlossen ist im Wesentlichen nur die Gruppe der Bildungsmigrantinnen und -migranten, deren Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums oder einer anderen Bildungsaktivität erteilt wird, die also keinen von der Bildungsteilnahme unabhängigen Aufenthaltstitel besitzen.

ten inkrementeller Rechtsprechung, bei der in Reaktion auf sich veränderte Muster der Migration immer wieder neue Konstruktionen für den Einzelfall entwickelt wurden, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 8. August 2019 eine allgemeine anwendbare und klare Lösung zur Förderungs(un)schädlichkeit eines bereits erworbenen ausländischen Hochschulabschlusses gefunden. Dabei gab das Gericht ausdrücklich eine früher von ihm entwickelte Konstruktion auf, wonach der Verzicht auf die Berufsperspektive im Herkunftsland nach dortigem Studienabschluss einem Abbruch des Studiums gleichzusetzen und folglich in Deutschland eine Studienförderung »nach Abbruch aus unabweisbarem Grund« nach § 7 Abs. 3 zu gewähren sei. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen nunmehr eine Förderung als Erstausbildung zu erfolgen hat und dass die Wahl des Studienfachs keine Auswirkung auf die Förderung hat.<sup>7</sup>

### Studienförderung nach Wechsel des Studienfachs

In den hiervon zu unterscheidenden Fällen, in denen Zugewanderte ein substantiell fortgeschrittenes Studium im Ausland *nicht* abgeschlossen hatten und nun in Deutschland *nicht* im selben Fach weiterstudierten, war es für die Rechtsprechung weitaus schwieriger, den besonderen Umständen von Migrationsbiografien Rechnung zu tragen. Bildungsentscheidungen von Menschen, die ihren kulturellen Kontext haben wechseln müssen, sich selbst gewissermaßen »neu erfinden« müssen und mit der Anforderung konfrontiert sind, Studium und späteren Beruf in einer für sie neuen Sprache zu bewältigen, wurden nach Regeln beurteilt, die für Bildungsinländerinnen und -inländer entwickelt worden sind. Aus nachvollziehbaren Gründen soll die Allgemeinheit nicht für die Kosten eines späten oder gar mehrfachen Sinneswandels bezüglich des Studienfaches aufkommen, weshalb ein Wechsel nur bis zum Beginn des dritten Fachsemesters ohne Probleme für die Förderung möglich ist.

Diese Regeln sollen zum zielgerichteten Studium anhalten. Sie lassen aber keinen Raum für die Erwägung, dass nach Wechsel des kulturellen Kontextes eine Neuentscheidung für ein Studienfach zielgerichteter sein kann als das Festhalten am alten Fach. Zudem werden bei der Berechnung der Fachsemester, bis zu denen ein Fachrichtungswechsel zulässig sein könnte, ein geordnetes universitäres Verwaltungsverfahren mit Beurlaubungsmöglichkeit und ein funktionierender Lehrbetrieb unterstellt; zerbombte Universitäten sind in den Verwaltungsvorschriften nicht vorgesehen.

So sollte beispielsweise das Informatik-Studium eines Syrsers, der in Aleppo sechs Semester lang in Physik eingeschrieben gewesen war, in Deutschland nicht gefördert werden, obwohl er lediglich aufgrund von Zulassungsbeschrän-

kungen in diesem Fach gelandet war und obwohl er mangels Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen in Physik genauso im ersten Semester hätte beginnen müssen wie in Informatik.<sup>8</sup> Ähnlich der Fall einer syrischen Juristin, deren deutsches Jurastudium auch wieder von vorne hätte beginnen müssen; trotzdem wurde sie auf das ursprüngliche Berufsziel »Rechtsanwältin« festgelegt, während das von ihr aufgenommene Lehramtsstudium nicht gefördert wurde.<sup>9</sup>

### Abbruch des Studiums durch Flucht

Zumindest für den Fall der Fluchtmigration hat nun das VG Gelsenkirchen einen neuen Ansatz jenseits aller früheren Urteile zum »Fachrichtungswechsel« entwickelt. Zu entscheiden war der Fall eines syrischen subsidiär Schutzberechtigten, der in Damaskus sechs Semester lang in Elektrotechnik eingeschrieben war, ohne dieses Studium abzuschließen. In Deutschland hatte er ein Studium in Romanistik und Orientalistik aufgenommen. Ihm war eine Förderung nach dem BAföG mit der Begründung verweigert worden, es handele sich um einen Fachrichtungswechsel. Für eine Förderung fehle es aber am erforderlichen »unabweisbaren Grund« für diesen Wechsel, denn selbst nach Abzug des »Auslandsbonus« von zwei Semestern gemäß § 5 a sei von einem viersemestrigen Studium auszugehen und damit die Grenze überschritten, bei der nach § 7 Abs. 3 die Regelvermutung des »wichtigen Grundes« eingreift. Die Erwidierungsstrategie des Betroffenen richtete sich zum einen darauf, dass er nach schweren Verletzungen, die er sich durch einen Unfall in einem teilweise kriegszerstörten Gebäude zugezogen habe, mehr als ein Jahr lang gar nicht habe studieren können; zum anderen habe er wegen drohender Einziehung zum Kriegsdienst das Studium nicht wieder aufnehmen können, sondern das Land verlassen und damit das Studium aus unabweisbarem Grund abbrechen müssen.

Die beklagte Behörde erwiderte: Der Kläger hätte sich für die Zeit seiner Erkrankung beurlauben lassen müssen, andernfalls sei die Zeitdauer der Immatrikulation mit der Studiendauer gleichzusetzen, unabhängig davon, ob das Studium tatsächlich betrieben wurde. Die Flucht sei kein unabweisbarer Grund für einen Fachrichtungswechsel; ein solcher sei im Flüchtlingszusammenhang allenfalls dann anzunehmen, wenn der im Ausland begonnene Studiengang nicht in einer zumindest in Teilen vergleichbaren Form in Deutschland angeboten würde. Wäre die Flucht allein ein unabweisbarer Grund für den Fachrichtungswechsel, so wäre dieses ein Freibrief zur Wahl jeder gewünschten Ausbildung im Inland, wodurch Flüchtlinge besser gestellt würden als andere Studierende. Gegen die Wertung des Falls als *Abbruch* des Studiums statt als Fachrichtungswechsel spreche die Tatsache, dass der Kläger alsbald nach seiner Ankunft in Deutschland begonnen habe, Deutsch zu lernen, und schnellstmöglich nach dem Erreichen der Sprachvoraussetzungen wieder ein Studium aufgenommen habe. Seiner Exmatrikulation in Damaskus habe folglich keine Entscheidung zugrunde gelegen, grundsätzlich nicht mehr studieren zu wollen, sondern die Exmatrikulation sei nur

7 vgl. Knuth, Matthias (2020): Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Einwanderungsgesellschaft. Das Bundesverwaltungsgericht sorgt mit aktuellem Urteil für mehr Klarheit. In: Soziale Sicherheit 69 (5), 193–198.

8 OVG Lüneburg (4. Senat), Beschl. v. 11. 12. 2019, Az. 4 ME 206/19. In diesem Fall wurde die erstinstanzliche Entscheidung zugunsten des Klägers bestätigt.

9 OVG Berlin-Brandenburg (6. Senat), Beschl. v. 9. 1. 2020, Az. 6 M 71.19

zwangsläufige Folge der Entscheidung gewesen, das Land zu verlassen. Es handele sich folglich nicht um einen Abbruch, sondern um eine Unterbrechung des Studiums, das so weit fortgeschritten gewesen sei, dass ein Anspruch auf Studienförderung in Deutschland nur bei Beibehaltung der ursprünglich getroffenen Fachrichtungswahl gegeben sei.

Das Gericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat seine Entscheidung auf die Feststellung gestützt, dass der Kläger sein Studium in Syrien aus unabweisbarem Grunde *abgebrochen* habe. Nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 3 Satz 2 breche ein Auszubildender seine Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Zum Zeitpunkt der Exmatrikulation in Syrien habe die Vorstellung im Vordergrund gestanden, sich außerhalb des Landes in Sicherheit zu bringen, während die mögliche Fortführung eines Studiums in einem zu diesem Zeitpunkt noch unbekanntem Zufluchtland noch völlig offen gewesen sei. Weder die spätere Revidierung der Abbruchentscheidung noch die Zielstrebigkeit des Klägers beim Spracherwerb mache aus dem Abbruch eine bloße Unterbrechung, denn es komme auf die nach außen erkennbare Vorstellung und die Umstände zum Zeitpunkt des Abbruchs an. Die seinerzeitigen Umstände, aufgrund derer der subsidiäre Schutz in Deutschland zuerkannt wurde, hätten eine Wahl zwischen Fortsetzung des Studiums und seinem Abbruch nicht zugelassen. Die Aufgabe des Studiums im Ausland zwecks Flucht vor einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG – so der amtliche Leitsatz – *stelle sich somit grundsätzlich als Abbruch dar und nicht als Fachrichtungswechsel*.

## Ausblick

Wenn dieses erstinstanzliche Urteil Bestand hat und der vom VG Gelsenkirchen entwickelte Ansatz Nachahmer findet, dann würden sich die Ausgangsbedingungen für einen akademischen Neustart in Deutschland nach Fluchtmigration erheblich verbessern. Die Betroffenen sind dann hinsichtlich der Förderung ihres Studiums nicht mehr an ihr ursprünglich im Heimatland gewähltes Studienfach und Berufsziel gebunden, sondern könnten sich neu orientieren, sei es aus pragmatischen Gründen wie zum Beispiel sprachliche Anforderungen des Faches oder spätere berufliche Chance, oder sei es, weil die Fluchterfahrung zu einer grundlegenden Veränderung der Lebensorientierung geführt hat.

Es mag Zufall sein, aber zwischen dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Förderung trotz ausländischen Abschlusses und dem hier besprochenen Urteil zur Förderung des Studiums in einem anderen Fach nach fluchtbedingtem Studienabbruch besteht ein gewisser logischer Zusammenhang. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht seine frühere Konstruktion »Verlassen des Herkunftslandes nach Abschluss = Verzicht auf die ursprünglich angestrebte Berufsperspektive = Abbruch des Studiums« ausdrücklich widerrufen hat, war nun die Kategorie »Abbruch des Studiums wegen Migration« gewissermaßen frei. Da die Gerich-

te die Gesetze nicht umschreiben können, versuchen sie der Lebenswirklichkeit von Migrantinnen und Migranten dadurch gerecht zu werden, dass sie die vom Gesetzgeber nicht antizipierten migrationsbedingten Fallkonstellationen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen interpretativ so zuordnen, dass für die Betroffenen vertretbare Ergebnisse herauskommen.

Außerdem ergab sich nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ein Missverhältnis dergestalt, dass Zugewanderte mit ausländischem, auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht verwertbarem Abschluss viel günstiger gestellt waren als Zugewanderte mit nicht abgeschlossenem Studium: Erstere können in einem beliebigen Fach neu beginnen, während letztere auf ihr bisheriges Fach festgelegt bleiben, wenn sie gefördert werden wollen.<sup>10</sup> Diese Schieflage könnte mit dem Ansatz des VG Gelsenkirchen überwunden werden. Fünf Jahre nach den Fluchtereignissen von 2015 ist die Realität der Fluchtmigration im Recht der Studienförderung angekommen.

Offen muss dabei zunächst bleiben, ob die hier gefundene Lösung auch auf andere Kategorien von Migrantinnen und Migranten ausgeweitet werden kann, oder ob ihre Anwendung auf »Flucht vor einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt« beschränkt bleibt. Folgt beispielsweise aus dem grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie, dass die Exmatrikulation aus einem unabgeschlossenen Studium zwecks Übersiedlung nach Heirat mit einer im Inland ansässigen Person als Abbruch des Studiums aus unabweisbarem Grund zu betrachten ist, so dass auch hier im Falle eines erneuten Studiums über das Fach frei entschieden werden kann? Oder bleibt es hier bei der Anwendung der Regeln zum Fachrichtungswechsel? Und wie wäre die unterschiedliche Behandlung dieser Fälle zu begründen? Letztlich haben ja alle Zugewanderten mit Auslandsstudium ihre Studienfachwahl im Ausland höchstwahrscheinlich nicht im Hinblick auf Studienanforderungen und Berufschancen in Deutschland getroffen, weshalb ihre formelle Gleichbehandlung mit Bildungsinländerinnen und -inländern beim Studienfachwechsel zu einer Ungleichbehandlung im materiellen Sinne führt.

Eine rechtssichere sowie von logischen Widersprüchen oder unangemessen erscheinenden Ungleichbehandlungen freie Weiterentwicklung eines Gesetzes durch Richterrecht ist schlechterdings nicht möglich. Eine vollumfängliche Öffnung des BAföG für die vielfältigen Lebenssachverhalte einer Einwanderungsgesellschaft kann nur der Gesetzgeber leisten. Etwaige Bemühungen in diese Richtung können aber nur dann ein gutes Ergebnis haben, wenn die Bildungspolitik ihre Fixierung auf inländische Normalbiografien von »jungen Menschen« (Bezeichnung der Adressatengruppe in der Gesetzesbegründung bei der Einführung des BAföG 1971) überwindet und sich der Diversität nicht nur von Nationalitäten und Aufenthaltsstatus, sondern auch von Lebensverläufen, Bildungsbiografien und Bildungsaltern öffnet.

Gerichtsentscheidungen, die in angemessener Würdigung migrationspezifischer Sachverhalte Breschen in die Verwaltungspraxis schlagen, bleiben Einzelfälle, von denen

<sup>10</sup> vgl. ausführlich Knuth, a. a. O.

die Masse der Betroffenen nichts erfährt – und die Masse der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Förderverwaltung ebenso wenig. Nur durch eine migrations-sensible Kodifizierung kann einigermaßen sichergestellt werden, dass die Verwaltung ihrem Auftrag gerecht wird, das Studium auch von Zugewanderten einschließlich Geflüchteten wirklich zu fördern und nicht zu behindern. Die Grunderfahrung von Neuankömmlingen mit den deutschen Gewährungsbürokratien – Ausländeramt, Sozialamt, Jobcenter, und eben auch den BAföG-Ämtern – ist die, dass diese oft nicht bestrebt sind, die für die Betroffenen bestmögliche rechtlich vertretbare Lösung zu finden, sondern eher darauf orientiert sind, den schwierigen Fall mit Ablehnungsgründen rasch »vom Tisch« zu bekommen. Ohne Rechts- und Institutionenkenntnis und ohne Beherrschung

»amtsdeutscher« Argumentations- und Formulierungskünste sind die Betroffenen diesen Entscheidungen hilflos ausgeliefert. Wenn sie dann mit Unterstützung von Mentoren die Erfahrung machen, dass in Deutschland Rechte durchsetzbar sind, nur nicht für sie selbst solange sie allein handeln, dann dürfte diese Erfahrung für die integrationspolitisch gewollte Identifikation mit dem deutschen Rechtsstaat durchaus ambivalent sein. ■



**Matthias Knuth,**

xxx

xxxxxx

xxxx